

Wahlkalender für die Nationalratswahl am 29. September 2013

Bestimmungen der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/2	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag 9. Juli 2013
§ 1/3	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag	unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung	
§ 39/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 39/2	Verständigung der Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	unmittelbar nach der Wahlausschreibung	
§ 1/2	Stichtag	82. Tag vor dem Wahltag	Dienstag 9. Juli 2013
§ 13/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ernennung der Sprengelwahlleiter(innen), der nach den §§ 8, 10 und 11 NRWO zu bestellenden ständigen Vertreter(innen) sowie der Stellvertreter(innen) der Wahlleiter(innen)	spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag	Dienstag 16. Juli 2013
§ 14/1 § 15/4 § 14/5	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzer(innen) und Ersatzbeisitzer(innen) von Wahlbehörden gegebenenfalls der Vertrauenspersonen Letztmöglicher Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von wenigstens 100 Wahlberechtigten auf solchen Anträgen	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Freitag 19. Juli 2013
§ 15/5	Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter(innen), Beisitzer(innen), Ersatzbeisitzer(innen)) der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen	unmittelbar nach deren Berufung	
§ 27/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden, mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Sonntag 28. Juli 2013
§ 25/2	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag 29. Juli 2013

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 16/1	Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag 30. Juli 2013
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen	21. Tag nach dem Stichtag	
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen²⁾	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	
§ 26	Kundmachung des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse	Donnerstag 1. August 2013
§ 35/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	
§ 20a/3	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden		
§ 25/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag 2. August 2013
§ 42/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge bei den Landeswahlbehörden	spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	
§ 47	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen der Landesparteilisten oder Regionalparteilisten bei den Landeswahlbehörden	binnen 8 Tagen, spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag	Montag 5. August 2013
§ 50/1	Letztmöglicher Zeitpunkt einer wahlwerbenden Partei für die Zurückziehung ihres Landeswahlvorschlags durch eine schriftliche Erklärung		
§ 50/2	Verzicht sämtlicher Wahlwerber gegenüber der Landeswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung		
§ 48/1	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern(innen) (Entscheidung der Landeswahlbehörden)		
§ 46/2	Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen eines Landeswahlvorschlags		
§ 25/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag 8. August 2013
§ 48/2	Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern(innen) in mehreren Landeswahlkreisen (Entscheidung der Bundeswahlbehörde)	spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag	
§ 49/1	Abschließung und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörden		

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der NRWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 29/1	Verständigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	Freitag 9. August 2013
§ 106/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Bundeswahlvorschläge bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag 12. August 2013
§ 30/1 § 30/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Einsprüche Mitteilung der Entscheidung an die Einspruchswerber(innen) sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	Mittwoch 14. August 2013
§ 106/6	Abschluss und Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge auf Amtstafel BM.I sowie Internet	44. Tag vor dem Wahltag	Freitag 16. August 2013
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Berufung (bei der Gemeinde) gegen eine Entscheidung über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	binnen 2 Tagen, spätestens am 39. Tag nach dem Stichtag	Samstag 17. August 2013
§ 32/1	Verständigung des Berufungsgegners durch die Gemeinde	spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag 18. August 2013
§ 32/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in eine Berufung bei der Gemeinde sowie für Abgabe einer Stellungnahme	binnen 2 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	Dienstag 20. August 2013
§ 32/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berufungen durch die Bezirkswahlbehörde, in Wien durch die Landeswahlbehörde	binnen 4 Tagen, spätestens am 46. Tag nach dem Stichtag	Samstag 24. August 2013
§ 32/3	Zustellung der Berufungsentscheidungen an die Berufungswerber(innen) und den von der Entscheidung Betroffenen	47. Tag nach dem Stichtag	Sonntag 25. August 2013
§ 31	Richtigstellung des Wählerverzeichnisses		
§ 34	Abschluss des Wählerverzeichnisses	nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens	Montag 26. August 2013
§ 39/2	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicher(innen), wenn diese ein „Wahlkartenabo“ beantragt haben	nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten: Wahlkarte, Stimmzettel	ab Freitag 30. August 2013
§ 52/2 u. 4 § 72/1 § 73/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindegewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat	spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag	Freitag 30. August 2013
§ 52/6	Bekanntgabe der von den Gemeindegewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 35/2	Bekanntgabe der Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses	
§ 52/6	Übermittlung in elektronischer Form der von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag	Montag 2. September 2013
§ 36/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag 16. September 2013
§ 61/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen(innen) bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag 19. September 2013
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch 25. September 2013
§ 39/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) an eine bevollmächtigte Person gewährleistet ist).	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist.	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Freitag 27. September 2013
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist.		
§ 40/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist.	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471

Bestimmungen der NRW ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1 § 60/3 Z 8 § 88/2	Wahltag Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den zuständigen Bezirkswahlbehörden oder bei Wahllokalen des jeweiligen Stimmbezirks Bekanntgabe der Zahl der eingelangten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	Wahltag, 17.00 Uhr	Sonntag 29. September 2013
§ 88/2 § 90/1	Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten vermehrt um die Zahl der am Wahltag im Stimmbezirk abgegebenen Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörden	am 1. Tag nach dem Wahltag, ab 9.00 Uhr	Montag 30. September 2013
§ 96/1	Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der Regionalwahlkreis-fremden Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden	am 4. Tag nach dem Wahltag	Donnerstag 3. Oktober 2013
§ 109	Erklärung Doppeltgewählter (Bewerber(innen) auf mehreren Wahlvorschlägen - Landeswahlvorschläge und Bundeswahlvorschlag)	binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses	
§ 110	Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 105/1 oder § 108/4 NRW erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 40/1	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinden	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	Montag 28. Oktober 2013
§ 68 Verfassungsgerichtshofgesetz	Anfechtung der gemäß § 108/4 NRW erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb 4 Wochen vom Tag der Verlautbarung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres	
§ 124/3	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	spätestens 2 Jahre nach dem Wahltag	

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471